

**CONFERENCE SUISSE
DES IMPOTS**

Union des autorités
fiscales suisses

**SCHWEIZERISCHE
STEUERKONFERENZ**

Vereinigung der schweiz.
Steuerbehörden

**CONFERENZA
FISCALE SVIZZERA**

Associazione delle
autorità fiscali svizzere

Vorstand / Comité

Analyse

zum Bundesgerichtsentscheid vom 1. Oktober 2009 (2C_897/2008)

**zur steuerlichen Behandlung der Differenzen aus der Umrechnung von
der funktionalen Währung in die Darstellungswährung**

An der Sitzung vom 15. Februar 2011 vom Vorstand der SSK genehmigt

Gemäss Urteil des BGer vom 1. Oktober 2009 (2C_897/2008) ist zu unterscheiden zwischen

- Währungsdifferenzen, welche bei der Umrechnung von Fremdwährungen in die funktionale Währung entstehen; diese sind erfolgswirksam zu behandeln;
- und Währungsdifferenzen, welche bei der Umrechnung von der funktionalen Währung in die Währung, in welcher der Jahresabschluss dargestellt werden muss, entstehen; diese sind erfolgsneutral als separater Bestandteil des Eigenkapitals auszuweisen.

Nach diesem Urteil ist das Eigenkapital zum Stichtagskurs des jeweiligen Bilanzstichtags umzurechnen. Erträge und Aufwände sind zum Wechselkurs am Tag des Geschäftsvorfalles umzurechnen.

Aufgrund des Bundesgerichtsentscheids ergeben sich für die Veranlagungspraxis folgende Grundsätze:

- Sofern die Umrechnung von der funktionalen in die Darstellungswährung nach der current oder closing rate-Methode¹ (Stichtagsmethode) erfolgt, ist für die Veranlagung die in CHF erstellte und von der Generalversammlung genehmigte Jahresrechnung massgeblich, wobei die Umrechnungsdifferenzen von der funktionalen in die Darstellungswährung steuerunwirksam sind. Erfolgte die Umrechnung dagegen mit einer anderen Methode, ist der Jahresabschluss in der funktionalen Währung massgeblich, und für die Veranlagung erfolgt die Umrechnung nach der closing rate-Methode.
- Allfällig handelsrechtlich erfolgswirksam verbuchte Umrechnungsdifferenzen von der funktionalen in die Darstellungswährung sind im Sinne einer steuerlichen Korrekturvorschrift zu neutralisieren.
- Sofern die Buchhaltung in einer Fremdwährung (funktionale Währung) geführt wird, ist der Steuererklärung aufgrund der Massgeblichkeit der Handelsbilanz zusätzlich zur Jahresrechnung in CHF auch die Jahresrechnung in der funktionalen Währung beizulegen.
- Eine allfällige in der Bilanz ausgewiesene Rückstellung für Umrechnungsdifferenzen von der funktionalen in die Darstellungswährung (zurückgestellte Währungsgewinne aufgrund des Imparitätsprinzips) kann ohne Gewinnsteuerfolgen den offenen Reserven gutgeschrieben werden.
- Werden Differenzen aus der Umrechnung von der funktionalen in die Darstellungswährung weiterhin über eine Rückstellung verbucht, wird der Saldo dieser Rückstellung dem steuerbaren Eigenkapital zugerechnet.
- Vorjahresverluste sind nur insoweit mit späteren Gewinnen verrechenbar, als sie nicht auf Umrechnungsdifferenzen von der funktionalen in die Darstellungswährung zurückzuführen sind. Die Berechnung der Vorjahresverluste erfolgt aufgrund der Abschlüsse in der funktionalen Währung.
- Der Beteiligungsabzug wird in der funktionalen Währung berechnet.
- Auch bei der Liquidation der Gesellschaft ergeben sich aufgrund der Umrechnung von der funktionalen in die Darstellungswährung keine steuerwirksamen Umrechnungsdifferenzen.

Aufgrund der präjudiziellen Wirkung dieses Urteils sind diese Grundsätze auf alle offenen Veranlagungen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften anwendbar.

Ferner wird empfohlen, diese Grundsätze, die sich aus dem Bundesgerichtsentscheid ergeben, auch auf Betriebsstätten von ausländischen juristischen Personen, welche in der Schweiz aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, anzuwenden.

¹ Vgl. Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfer, Band 1, Treuhandkammer 2009, S. 145.